

# **FR\_GERICHTE 608 2018 227 vom 26. November 2018**

FR Kantonsgericht, 2018-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_608\\_2018\\_227](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2018_227)

FR: FR\_GERICHTE 608 2018 227 du 26 novembre 2018

IT: FR\_GERICHTE 608 2018 227 del 26 novembre 2018

## **Regeste**

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Alters- und Hinterlassenenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann Beschwerde erhoben werden. Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt (Art. 56 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1], welches gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10] anwendbar ist). Art. 56 Abs. 2 ATSG bezieht sich auf die Sachverhalte von Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung. Rechtsverzögerung ist anzunehmen, wenn der Versicherungsträger das Verfahren nicht innert angemessener Frist abschliesst; Rechtsverweigerung liegt vor, wenn der Versicherungsträger trotz entsprechender Pflicht eine ihm obliegende Amtshandlung nicht vornimmt. Beides gilt als Verfügung, wogegen gestützt auf Art. 56 Abs. 2 ATSG ein Rechtsmittel eingereicht werden kann (KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 56 N. 21). Die Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde ist im Rechtspflegeverfahren nach Art. 56 ff. ATSG zu beurteilen (BGE 130 V 90 E. 2).

### **E. 1.2**

Mit ihrer Beschwerde vom 12. September 2018 an das Kantonsgericht wehren sich die Beschwerdeführerinnen dagegen, dass die Waisenrenten der Monate September 2017 sowie ab August 2018 nicht ausgerichtet worden seien. Dabei weisen sie darauf hin, dass ihnen noch immer kein Einspracheentscheid (betreffend den Monat September 2017) resp. keine anfechtbare Verfügung (betreffend die Monate ab August 2018) zugestellt worden sei. Ihre Eingabe vom 12. September 2018 ist somit als Rechtsverzögerungsbeschwerde an die Hand zu nehmen.

### **E. 1.3**

Die Rechtsverzögerungsbeschwerde wurde von den Beschwerdeführerinnen formgerecht eingereicht. Diese haben ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das sachlich und örtlich zuständige Kantonsgericht Freiburg, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob eine unzulässige Rechtsverzögerung vorliegt, und gegebenenfalls die Ausgleichskasse anweist, den verlangten Einspracheentscheid und die verlangte Verfügung innert nützlicher Frist zu erlassen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

#### **E. 1.4**

Da die Tochter als Bezügerin der streitigen Waisenrente offensichtlich beschwerdeberechtigt ist, kann die Frage offen gelassen werden, ob ihre Mutter ebenfalls legitimiert ist, Beschwerde zu führen.

#### **E. 2**

Art. 56 Abs. 2 ATSG legt den Streitgegenstand bei Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungsbeschwerden nicht ausdrücklich fest. Gemäss bisheriger Rechtsprechung bilden die materiellen Rechte oder Pflichten nicht Streitgegenstand entsprechender Beschwerden, sondern dieser beschränkt sich auf die Frage der Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung. Denn die in Art. 56 Abs. 2 ATSG eingeräumte Befugnis, welche auf den Erhalt eines Entscheids unter Verkürzung des Verfahrensweges (Ausschaltung des Verfügungs- bzw. Einspracheverfahrens) ausgerichtet ist, kann nicht beinhalten, materielle Fragen zu beurteilen (KIESER, Art. 56 N. 24 f.). Entsprechend ist der Versicherungsträger im Falle der Gutheissung einer Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde durch die Gerichtsinstanz anzuweisen, das Verfahren innert nützlicher Frist abzuschliessen bzw. die fragliche Handlung vorzunehmen (KIESER, Art. 56 N. 36). Die Rechtsprechung betrachtet es als grundsätzlich genügende Genugtuung, dass die Gerichtsinstanz eine unzulässige Rechtsverzögerung feststellt (BGE 129 V 411 E. 3.4; bestätigt in BGE 131 II 361 E. 4.6). Damit ist im Folgenden einzig zu prüfen, ob im konkreten Fall eine unzulässige Rechtsverzögerung vorliegt.

#### **E. 3.1**

Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) legt fest, dass jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist hat. Im Sozialversicherungsrecht kommt der Raschheit der Entscheidung eine besonders hohe Bedeutung zu, was darauf zurückzuführen ist, dass – bei leistungsrechtlichen Fragen – regelmässig über den Anspruch auf existenzsichernde Mittel zu entscheiden ist (KIESER, Art. 56 N. 28).

#### **E. 3.2**

Gemäss Art. 49 Abs. 1 ATSG hat der Versicherungsträger über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, schriftlich Verfügungen zu erlassen. Die Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (Art. 49 Abs. 3 Sätze 1 und 2 ATSG). Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die nicht unter Art. 49 Abs. 1 ATSG fallen, können in einem formlosen Verfahren behandelt werden. Die betroffene Person kann jedoch den Erlass einer Verfügung verlangen (Art. 51 ATSG).

#### **E. 3.3**

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Die Einspracheentscheide sind innert angemessener Frist zu erlassen. Sie werden begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen (Art. 52 Abs. 1 und 2 ATSG). Das Gesetz

nennt keine für den Erlass des Einspracheentscheids zuständige Zeitspanne, weshalb die von der Rechtsprechung im Zusammenhang mit ungerechtfertigten Verfahrensverzögerungen entwickelten Grundsätze massgebend sind. Es ist auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls abzustellen, wobei die Schwierigkeit und der Umfang der abzuklärenden Fragen sowie das Verhalten der versicherten

Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 Person ins Gewicht fallen. Ohne besondere Umstände ist davon auszugehen, dass der Einspracheentscheid innert einer Zeitspanne von längstens etwa zwei Monaten zu fällen ist. Eine solche Zeitspanne ist jedenfalls dann als ausreichend zu betrachten, wenn keine weiteren Abklärungen notwendig sind, wenn keine weiteren Fristen (etwa gegenüber einer mitbeteiligten Partei) anzusetzen sind und wenn die Behandlung der Einsprache einen durchschnittlichen Aufwand mit sich bringt (KIESER, Art. 52 N. 51).

### **E. 3.4**

Vorliegend ist, da nicht bestritten, von folgendem Sachverhalt auszugehen:

#### **E. 3.4.1**

Mit Verfügung vom 8. April 2015 sprach die Ausgleichskasse der Tochter mit Wirkung ab 1. März 2015 eine Waisenrente zu. Diese richtete sie bis und mit August 2017 (Schulabschluss mit Matura) aus. Mit Verfügung vom 17. Oktober 2017 sprach sie der Tochter mit Wirkung ab 1. Oktober 2017 (Monat nach Beginn des Sprachaufenthaltes) erneut eine Waisenrente zu. Gegen diese Verfügung reichte die Mutter am 20. Oktober 2017 eine Einsprache ein, welche sie am 28. November 2017 verbesserte. Sie machte geltend, es bestehe auch für den Monat September 2017 Anspruch auf eine Waisenrente. Ein Einspracheentscheid ist bislang nicht ergangen, obschon die Mutter in dieser Angelegenheit mehrfach (so am 6. Februar 2018, 26. März 2018 und

#### **E. 3.4.2**

Was die Waisenrenten ab dem Monat August 2018 anbelangt, so hat die Ausgleichskasse aktenkundig noch keine Verfügung erlassen. Dies obschon die Mutter wiederholt monierte, dass ab diesem Zeitpunkt keine Waisenrenten ausgerichtet worden seien, und damit ganz offensichtlich mit der erneuten Renteneinstellung nicht einverstanden ist. Zwar macht die Ausgleichskasse in ihren Schlussbemerkungen vom 8. November 2018 geltend, sie habe ab dem 1. Oktober 2018 (Monat nach Aufnahme der Vorlesungen an der Universität) die Rentenzahlungen wieder aufgenommen. Für die Monate August und September 2018 bestehe aber kein Rentenanspruch. Da die Ausgleichskasse in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 ATSG verpflichtet ist, über Leistungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, schriftlich eine Verfügung zu erlassen, ist unter den gegebenen Umständen auch in Bezug auf die Waisenrenten der Monate August und September 2018 (und gegebenenfalls auch ab Oktober 2018, falls die Behauptung der Ausgleichskasse, wonach die Rentenzahlungen per 1. Oktober 2018 wieder aufgenommen worden seien, nicht stimmen sollte) das Vorliegen einer unzulässigen Rechtsverzögerung zu bejahen. 4. Zusammenfassend ergibt sich, dass eine unzulässige Rechtsverzögerung vorliegt. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die Angelegenheit an die Ausgleichskasse zurückzuweisen, damit sie unverzüglich einen Einspracheentscheid (betreffend die Waisenrente des Monats

Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 September 2017) sowie eine anfechtbare Verfügung (betreffend die Waisenrenten ab August 2018) erlässt. Dabei wird sie der vom Bundesamt für Sozialversicherungen herausgegebenen Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2003 (insb. Rz. 3358 ff.), Rechnung zu tragen haben, so insbesondere dem Umstand, dass sich die Tochter seit der Vollendung ihres 18. Altersjahrs ohne Unterbruch in Ausbildung befand (vgl. Rz. 3364 und 3370 RWL), ihre Ausbildung systematisch auf ein Bildungsziel (Lehrdiplom für die Sekundarstufe I) ausgerichtet war und immer noch ist und auf einem strukturierten Bildungsgang beruht, der rechtlich anerkannt ist (vgl. Rz. 3358 RWL). Da es keine Rolle spielt, ob es sich bei der absolvierten Ausbildung um eine erstmalige Ausbildung, eine Zusatz- oder Zweitausbildung handelt (vgl. Rz. 3358 RWL), ist fraglich, ob sich die Ausgleichskasse zu Recht auf den Standpunkt stellt, dass die Tochter nur dann Anspruch auf eine Waisenrente für die Monate September 2017 sowie August und September 2018 hat, wenn die Absolvierung eines Sprachaufenthalts für das Universitätsstudium erforderlich ist.

5. 5.1. Das kantonale Verfahren ist grundsätzlich kostenlos. Nur im Fall von mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung können Kosten auferlegt werden (Art. 61 lit. a ATSG). Die Ausnahme von der Kostenlosigkeit trifft nicht nur die Beschwerde führende Partei, sondern beide Parteien. Es kann mithin auch zulasten des Versicherungsträgers eine Kostenaufgabe erfolgen (KIESER, Art. 61 N. 67). Die Ausgleichskasse hat bis zum heutigen Zeitpunkt keinen formellen und mit Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbaren Einspracheentscheid betreffend die Waisenrente des Monats September 2017 erlassen, obschon die Mutter bereits mehrfach darum ersuchte; selbst die Androhung und schliesslich auch die Einreichung einer Rechtsverzögerungsbeschwerde konnte die Ausgleichskasse nicht zum Erlass des verlangten Einspracheentscheides bewegen. Gleich verhält es sich in Bezug auf die Waisenrenten ab August 2018. Die Renteneinstellung erfolgte ohne anfechtbare Verfügung im formlosen Verfahren. Auch als die Mutter das Ausbleiben der Rentenzahlungen beanstandete, wurde den Beschwerdeführerinnen keine anfechtbare Verfügung eröffnet. Unter den gegebenen Umständen erscheint es somit gerechtfertigt, der Ausgleichskasse die Gerichtskosten in der Höhe von CHF 800.- aufzuerlegen.

5.2. Da sich die Beschwerdeführerinnen im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht vertreten liessen, besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Es wird festgestellt, dass eine unzulässige Rechtsverzögerung vorliegt. II. Die Angelegenheit wird an die Ausgleichskasse «Versicherung» zurückgewiesen, damit sie unverzüglich einen Einspracheentscheid (betreffend die Waisenrente des Monats September 2017) sowie eine anfechtbare Verfügung (betreffend die Waisenrenten ab August 2018) erlässt. III. Es werden Gerichtskosten in der Höhe von CHF 800.- zu Lasten der Ausgleichskasse «Versicherung» erhoben. IV. Es besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem

Bundes- gericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 26. November 2018/dki Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

**E. 8**

Mai 2018; Vorakten Reg. 4) an die Ausgleichskasse gelangte und diese aufforderte, über ihre Einsprache zu entscheiden. Da die Ausgleichskasse in Anwendung von Art. 52 Abs. 2 ATSG verpflichtet ist, innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid zu erlassen, ist unter den gegebenen Umständen in Bezug auf die erhobene Einsprache betreffend die Waisenrente des Monats September 2017 das Vorliegen einer unzulässigen Rechtsverzögerung klar zu bejahen. Daran ändert auch die Argumentation der Ausgleichskasse nichts, wonach sie die Ausfertigung des Einspracheentscheides hinausgeschoben habe, weil sie nach Eintritt der Tochter in die Universität die Gesamt-Ausbildung nochmals habe prüfen wollen, hat sie doch, nachdem sie nun im Besitz der definitiven Immatrikulations-Bescheinigung ist, noch immer keine Anstalten getroffen, einen Einspracheentscheid zu erlassen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.